



VERBAND SCHWEIZERISCHER BERUFSTÄTOWIERER  
ASSOCIATION SUISSE DES TATOUEURS PROFESSIONNELS  
LEGA SVIZZERA DEI TATUATORI PROFESSIONISTI

Sekretariat, Grüningerstrasse 186, 8626 Unter-Ottikon



VERBAND SCHWEIZERISCHER BERUFSTÄTOWIERER  
ASSOCIATION SUISSE DES TATOUEURS PROFESSIONNELS  
LEGA SVIZZERA DEI TATUATORI PROFESSIONISTI

Sekretariat, Grüningerstrasse 186, 8626 Unter-Ottikon

## **Schutzkonzept «Covid-19»**

Aktualisiert am 1. März 2021

Positionspapier im Rahmen eines Schutzkonzeptes für Tattoo-Betriebe.

(Änderungen und Anpassungen durch neue Anordnungen werden nicht sofort im Dokument angepasst und bleiben vorbehalten).



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. AUSGANGSLAGE.....</b>	<b>3</b>
<b>2. ZIEL UND ZWECK DES DOKUMENTES .....</b>	<b>3</b>
<b>3. GRUNDSATZ UND METHODIK.....</b>	<b>4</b>
<b>4. SCHUTZMASSNAHMEN.....</b>	<b>6</b>
<b>5. HYGIENEMATERIALIEN .....</b>	<b>8</b>
<b>6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN.....</b>	<b>9</b>
<b>7. EMPFEHLUNGEN FÜR BETRIEBSINHABER / GESCHÄFTSFÜHRER O.Ä. ....</b>	<b>9</b>

## 1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept beschreibt, unter welche Vorgaben Tattoo-Betriebe ihre Tätigkeit konform der behördlichen Vorgaben fortsetzen können. Diese Schutzmassnahmen sind im Betrieb und von den Mitarbeiter umzusetzen.

Diese Schutzmassnahmen stammen aus dem BAG / SECO Rahmenkonzept vom 22. April 2020 und wurden aufgrund der neuen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 01. Februar 2021 angepasst und die Erläuterungen zur Änderung vom 24.02.2021.

## 2. Ziel und Zweck des Dokumentes

Dieses Dokument geben den Tattoo-Betriebe die Vorgaben zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Die Einhaltung der Vorgaben soll die Ausbreitung des Corona-Virus verhindern oder eindämmen und den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden und Kunden sowie der besonders gefährdeten Personen gewährleisten.

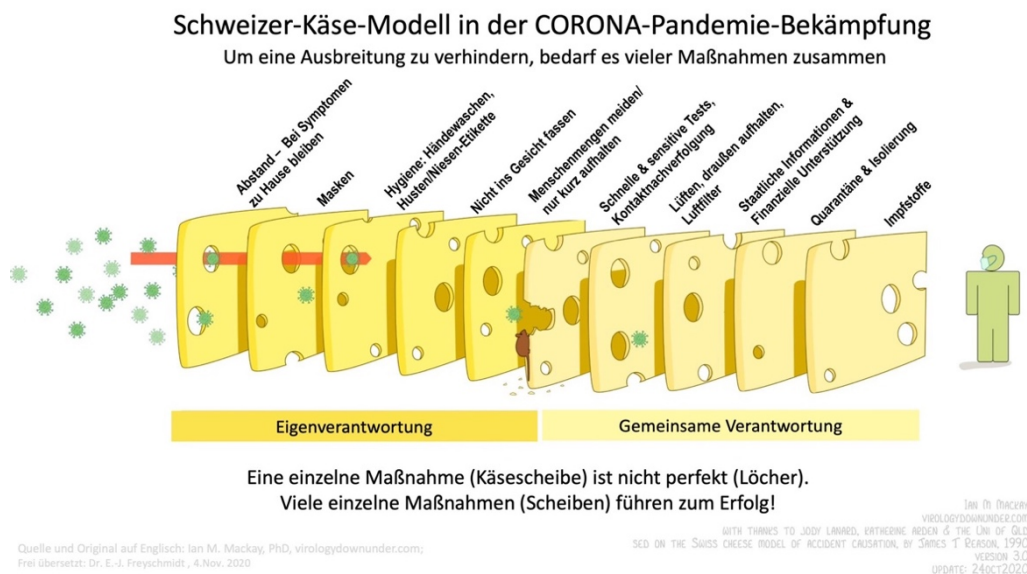
Die rechtlichen Grundlagen für dieses Schutzkonzept sind folgende:

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de#app1ahref1>)
- Richtlinie für eine "Gute Arbeitspraxis" im Bereich Tätowieren, Permanent Make-Up, Piercing und verwandte Praktiken ([https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck-textilien/arbeitspraxis-tattoostudios.pdf.download.pdf/GAP-Richtlinie\\_tattoo.pdf](https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck-textilien/arbeitspraxis-tattoostudios.pdf.download.pdf/GAP-Richtlinie_tattoo.pdf))
- Meldepflicht (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de#a62>)
- Verordnung des EDI (Eidgenössisches Departement des Innern) – über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt ... (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/811/de>)
- BLV – Piercing und Tattoo (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/piercing-und-tattoo.html>)
- Weisung 2018/2: Vollzugsaufgaben im Bereich Piercing, Tätowierung, Permanent-Make-up und verwandte Praktiken (<https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-vollzugsgrundlagen/weisungen/weisung-2018-2-piercing-taetowierung.pdf.download.pdf/weisung-2018-2-piercing-taetowierung.pdf>)

### 3. Grundsatz und Methodik

#### 3.1. Grundsatz – Schweizer-Käse-Modell

Das Schweizer-Käse-Modell vergleicht Sicherheitsebenen mit hintereinanderliegenden Käsescheiben. Die Löcher im Käse sind ein Bild für die Unvollkommenheit von Sicherheits- oder Schutzmassnahmen in einem Sicherheitssystem.


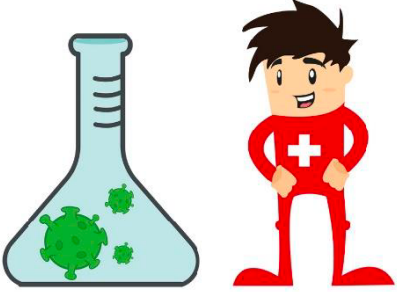
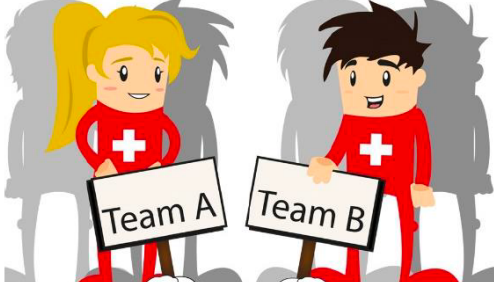



Die drei Hauptübertragungswege des Covid-19 sind:

- Enger Kontakt – weniger als 1.5 Meter Abstand
- Tröpfchen: Niesen oder Husten einer erkrankten Person können auf die Schleimhäute eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Tröpfchen vom Niesen / Husten gelangen auf die Handoberflächen und wenn man sich im Gesicht berührt, gelangen die Viren auf die Schleimhäute.

### 3.2. STOP Prinzip

Gemäss dem BAG ist das STOP Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) einzuhalten:

<p style="font-size: 48pt; text-align: center;">S</p>	<p><b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist</p>	
<p style="font-size: 48pt; text-align: center;">T</p>	<p><b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
<p style="font-size: 48pt; text-align: center;">O</p>	<p><b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p style="font-size: 48pt; text-align: center;">P</p>	<p><b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

## 4. Schutzmassnahmen

### 4.1. Grundlegende Massnahmen

- Distanz halten (1.5m)
- Alle Mitarbeiter waschen sich gründlich und regelmässig die Hände mit Seife und/oder Desinfektionsmittel.
- Hände schütteln vermeiden
- In Taschentuch oder Armbeuge Husten oder niesen
- Bei Fieber oder Krankheit zu Hause bleiben und die BAG-Massnahmen befolgen. Kunden mit Krankheitssymptomen sind im Verdachtsfall nach Hause zu schicken.
- Es muss eine Gesichtsmaske getragen werden (Mitarbeitende sowie Kunden). Der Tätowierer hat eine Schutzmaske des Typs FFP2 während des ganzen Arbeitsprozesses zu tragen.
- Kunden und Mitarbeitenden, welche die Maskenpflicht verletzen, sind zu ermahnen und bei Nichteinhaltung, wegzuweisen.
- Falls Personen aus gesundheitlichen Gründen von der Maskentragpflicht befreit sind, müssen die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefon-Nummer) aller anwesenden Personen erhoben werden.
- Es ist eine verantwortliche Person für die Umsetzung des Schutzkonzeptes zu definieren.
- Kunden werden mit Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Eingang informiert. Mitarbeitende sind über die Schutzmassnahmen zu informieren.
- Beim Betreten des Lokals muss der Kunde angehalten werden, seine Hände zu desinfizieren. Hierfür ist am Eingang eine entsprechende Möglichkeit einzurichten.
- Der erste Kundenkontakt hat in einem Abstand von mindestens 1.5m stattzufinden oder hinter einer Trennscheibe, wenn ersteres nicht möglich ist.
- Mitarbeitende und Kunden halten 1.5m Abstand. Ausgenommen ist die Bedienung des Kunden. Dies gilt auch in Pausenräumen. Sind mehrere Mitarbeiter im Pausenraum, muss an der Türe angeschrieben stehen, wie viele Personen sich gleichzeitig im Pausenraum aufhalten dürfen.
- Jeder Mitarbeiter muss eigenes Geschirr verwenden. Einweggeschirr ist zu empfehlen.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen (siehe Ziffer 6)
- Kundentermine sind so weit wie möglich Online, per e-Mail oder per Telefon zu vereinbaren. Bei erforderlicher, persönlicher Besprechung von Motiven ist dafür zu sorgen, dass Masken getragen werden.
- Das „Contact tracing“ gemäss BAG-Empfehlungen ist sicherzustellen (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/contact-tracing.html>). Hierbei kann die korrekt ausgefüllte Einverständniserklärung oder ein Corona-Contact-Tracing-Formular verwendet werden.
- Wartezeiten sind so weit wie möglich zu vermeiden. Wartende Kunden müssen den Abstand einhalten können und haben eine Maske zu tragen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die wartenden Kunden ins Freie zu verlagern.
- Es sind Markierungen im Abstand von mind. 1.5m am Boden anzubringen für Warteschlangen und nur für Personen, welche eine Dienstleistung benötigen (und autorisierte Personen).

- Die Limitierung der Anzahl Kunden ist für Kunden sichtbar anzuschreiben (beim Eingang). Es ist die Bruttofläche des für Kunden begehbaren Bereichs massgebend. Ist der Raum kleiner als 30m<sup>2</sup>, ist eine Person pro 6m<sup>2</sup> zugelassen. Ist der Raum grösser als 30m<sup>2</sup>, ist eine Person pro 10m<sup>2</sup> zugelassen.
- Während dem Arbeitsprozess sind Handschuhe zu tragen (siehe Richtlinie für eine "Gute Arbeitspraxis" im Bereich Tätowieren, Permanent Make-Up, Piercing und verwandte Praktiken – Link unter Ziffer 2).

#### 4.2. Reinigung

- Oberflächen von Theken, Tischen sowie Türklinken und weitere Kontaktflächen sind in der ganzen Lokalität regelmässig mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Der Arbeitsprozess selber ist nach der Richtlinie für eine "Gute Arbeitspraxis" durchzuführen.
- Nach jedem Arbeitsprozess ist der Arbeitsplatz entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren – Die Reinigung nach Beendigung der Behandlung ist obligatorisch und alle verwendeten / benutzte Gegenstände (auch Liegen, Stühle, etc.) sind mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- Das fachgerechte und sorgfältige Entsorgen von Abfällen ist sicherzustellen. Die Abfalleimer müssen verschliessbar sein. Die Abfalleimer müssen regelmässig geleert werden (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten).

#### 4.3. WC Anlagen

- Regelmässige Reinigung und Desinfektion der WC-Anlagen (Mindestens 1x täglich). Die Klobrille, WC-Türklinke und Spültaste sollten nach jeder Benutzung mit einem Desinfektionstuch abgewischt werden.
- Die Nachvollziehbarkeit der Reinigung mittels Protokolls ist sicherzustellen.
- In der WC Anlage dürfen keine Stoffhandtücher benutzt werden. Es sind obligatorisch Papierhandtücher anzubieten und Desinfektionstücher bzw. -dispenser bereitzustellen.

#### 4.4. Lüften

- Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (alle 1 – 2 Stunden für 5 – 10 Minuten).

#### 4.5. Ergänzende Empfehlungen

- Die Zahlung ist nach Möglichkeit über Kredit- oder Debit-Karte, Paypal, Twint, Gutscheine, Überweisung (IBAN), Einzahlungsschein etc. zu tätigen. Bargeld ist nachrangig zu behandeln.

## 5. Hygienematerialien

Für die Benutzung des persönlichen Schutzmaterials werden die Mitarbeiter instruiert – analog den Hygienekurse des VST. Einwegmaterial (Schutzmasken, Schürzen, Handschuhe, etc.) ist richtig anzuziehen, zu verwenden und zu entsorgen. Wiederverwendbare Gegenstände (z.B. Gesichtsvision Plexiglas) müssen regelmässig und korrekt desinfiziert werden.

### 5.1. Wichtigste Schutz- und Hygieneartikel

Bezeichnung	Anwendung
Schutzmasken	Tätowierer/ -innen müssen eine Schutzmaske des Typs FFP2 tragen. Kunden müssen während des ganzen Arbeitsprozesses eine Maske des Standards «Chirurgenmaske» tragen. Sollte der Arbeitsprozess länger als die vom Maskenhersteller angegebenen Nutzungszeit der Maske überschreiten, ist diese auszuwechseln.
Handschuhe	Das Tragen von Einweghandschuhe während dem ganzen Arbeitsprozess ist obligatorisch.
Desinfektionsmittel	Desinfektionsmittel sind nach bestehendem Schutzkonzept anzuwenden.
Reinigungstücher	Reinigungstücher sind für Mitarbeiter/-innen und Kunden zu empfehlen.
Schürzen	Schürzen (Einweg oder waschbar 60°C) sind zu empfehlen.
Gesichtsvision	Gesichtsvision sind als zusätzlichen Schutz zu empfehlen.
Schutzbrillen	Schutzbrillen sind als zusätzlichen Schutz zu empfehlen.



## 6. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben, wenn möglich, zu Hause. Die Auswahl der zu bedienenden Kunden obliegt im Grundsatz der Tattoo-Betriebe.

Für besonders gefährdete Mitarbeiter soll der Arbeitsbereich mit 1.5m Abstand zu anderen Personen klar abgegrenzt werden.

Es können ebenfalls in Abweichung vom Arbeitsvertrag Ersatzarbeit angeboten werden.

## 7. Anleitung für Betriebsinhaber / Geschäftsführer o.ä.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen
- Sicherstellung, dass genügend Vorrat für z.B. Seifenspender und Einweghandtücher vorhanden ist und regelmässig nachgefüllt ist.
- Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Schutzmasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Das Tattoo-Studio nutzt das vorliegende Konzept und hat es elektronisch oder physisch zu den Dokumenten zu legen, die bei einer möglichen Kontrolle durch die kantonalen Arbeitsmarktinspektorate überprüft werden. Alternativ hat er ein eigenes Konzept zu erstellen (elektronisch oder physisch) welches diesem Branchenkonzept sinngemäss entspricht.
- Die im Betrieb für den Gesundheitsschutz zuständige Person hat die Mitarbeitenden bezüglich den zu treffenden Massnahmen adäquat zu instruieren, zu schulen und die erfolgte Instruktion unterschreiben zu lassen.
- Die Kundschaft wird mit Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Eingang informiert.
- Die Kundschaft wird darauf angewiesen, dass Bezahlung mit Karte bevorzugt wird.

Der Betriebsinhaber oder die verantwortliche Person garantiert mit seiner Unterschrift die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes.

Betriebsinhaber

verantwortliche Person

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname